

Bundesgesetzblatt

61

Teil I

1955	Ausgegeben zu Bonn am 25. Februar 1955	Nr. 6
Tag	Inhalt:	Seite
17. 2. 55	Ergänzungsgesetz zum Dritten Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts ..	61
22. 2. 55	Gesetz über die patentamtlichen Gebühren	62
22. 2. 55	Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit	65
24. 2. 55	Investitionshilfe-Schlußgesetz	69
14. 2. 55	Verordnung über die Erhebung der Abgabe zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau und über die Weiterleitung des Aufkommens aus der Abgabe	71
14. 2. 55	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Reiseausweise als Paßersatz und über die Befreiung vom Paß- und Sichtvermerkszwang	75
14. 2. 55	Neufassung der Verordnung über Reiseausweise als Paßersatz und über die Befreiung vom Paß- und Sichtvermerkszwang (Paßverordnung)	77
21. 2. 55	Zweiundzwanzigste Verordnung über Zollsatzänderungen	80
17. 2. 55	Vierundzwanzigste Verordnung über Zollsatzänderungen	81
22. 2. 55	Erste Verordnung über den Aufruf von Entschädigungsansprüchen nach dem Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung	81
22. 2. 55	Verordnung über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Verordnung über die Mitwirkung des Bundes bei der Verwaltung der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer	82
23. 2. 55	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen	82
17. 2. 55	Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz	83
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	83

Im Teil II Nr. 4, ausgegeben am 19. Februar 1955, sind veröffentlicht: Gesetz über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien vom 21. Juli 1954 über gewisse Rechte auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts. — Gesetz betreffend das Übereinkommen Nr. 17 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 10. Juni 1925 über die Entschädigung bei Betriebsunfällen. — Bekanntmachung über die Wiederanwendung des Abkommens zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen und der Internationalen Übereinkunft zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen. — Bekanntmachung über die Wiederanwendung des Übereinkommens über die Sklaverei. — Bekanntmachung über die Wiederanwendung des Übereinkommens und Statuts über die internationale Rechtsordnung der Seehäfen im Verhältnis zu Österreich. — Bekanntmachung über die Wiederanwendung des internationalen Abkommens zur Bekämpfung der Fälschmünzerei im Verhältnis zu Finnland. — Bekanntmachung über die Wiederanwendung des Internationalen Sanitätsabkommens im Verhältnis zu Australien. — Bekanntmachung über die Wiederanwendung des Internationalen Übereinkommens über den Freibord der Kaufahrtschiffe im Verhältnis zu Finnland.

Ergänzungsgesetz zum Dritten Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts.

Vom 17. Februar 1955.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Dritte Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 27. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 81) wird wie folgt ergänzt:

In § 2 Ziff. I Nr. 1 Buchstabe d wird nach „10b“ eingefügt „, 10c“.

Artikel II

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1954 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 17. Februar 1955.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Gesetz über die patentamtlichen Gebühren.

Vom 22. Februar 1955.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gebührentarif

§ 1

Die patentamtlichen Gebühren betragen:

A. Bei Patenten

	Deutsche Mark
1. für die Anmeldung (§ 26 Abs. 2 des Patentgesetzes)	50
2. für die Bekanntmachung der Anmeldung (§ 11 Abs. 1, § 31)	60
3. a) für das 3. Patentjahr (§ 11 Abs. 1)	50
b) für das 4. Patentjahr (§ 11 Abs. 1)	50
c) für das 5. Patentjahr (§ 11 Abs. 1)	80
d) für das 6. Patentjahr (§ 11 Abs. 1)	125
e) für das 7. Patentjahr (§ 11 Abs. 1)	175
f) für das 8. Patentjahr (§ 11 Abs. 1)	250
g) für das 9. Patentjahr (§ 11 Abs. 1)	325
h) für das 10. Patentjahr (§ 11 Abs. 1)	400
i) für das 11. Patentjahr (§ 11 Abs. 1)	525
k) für das 12. Patentjahr (§ 11 Abs. 1)	675
l) für das 13. Patentjahr (§ 11 Abs. 1)	825
m) für das 14. Patentjahr (§ 11 Abs. 1)	1000
n) für das 15. Patentjahr (§ 11 Abs. 1)	1175
o) für das 16. Patentjahr (§ 11 Abs. 1)	1350
p) für das 17. Patentjahr (§ 11 Abs. 1)	1525
q) für das 18. Patentjahr (§ 11 Abs. 1)	1700
4. für den Antrag auf Festsetzung der angemessenen Vergütung für die Benutzung der Erfindung (§ 14 Abs. 4)	50
5. für den Antrag auf Änderung der festgesetzten Vergütung für die Benutzung der Erfindung (§ 14 Abs. 5)	100
6. für den Antrag auf Eintragung einer Änderung in der Person des Patentinhabers oder seines Vertreters (§ 24 Abs. 2)	20
7. für den Antrag auf Eintragung der Einräumung eines Rechts zur ausschließlichen Benutzung der Erfindung oder auf Löschung dieser Eintragung (§ 25 Abs. 4)	20
8. für die Einlegung der Beschwerde (§ 34 Abs. 1)	60
9. für den Antrag auf Beschränkung des Patents (§ 36 a)	60

10. für den Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit oder auf Zurücknahme oder auf Erteilung einer Zwangslizenz (§ 37 Abs. 4)	350
11. für den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung (§ 41 Abs. 2) ..	300
12. für die Einlegung der Beschwerde gegen die Entscheidung über den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung (§ 41 Abs. 3)	300
13. für die Anmeldung der Berufung (§ 42 Abs. 1)	300

B. Bei Gebrauchsmustern

1. für die Anmeldung (§ 2 Abs. 5 des Gebrauchsmustergesetzes)	30
2. für den Antrag auf Eintragung einer Änderung in der Person des Rechtsinhabers oder seines Vertreters (§ 3 Abs. 4)	10
3. für die Verlängerung der Schutzdauer (§ 14 Abs. 2)	150
4. für die Einlegung der Beschwerde (§ 4 Abs. 2, soweit § 34 des Patentgesetzes anzuwenden ist)	60
5. für den Antrag auf Löschung (§ 8) ..	150
6. für die Einlegung der Beschwerde gegen den Beschluß der Gebrauchsmusterabteilung (§ 10 Abs. 1)	250

C. Bei Warenzeichen

1. für die Anmeldung — Anmeldegebühr — (§ 2 Abs. 3 des Warenzeichengesetzes)	30
2. für die Anmeldung — Klassengebühr — (§ 2 Abs. 3)	20
3. für die Erhebung des Widerspruchs (§ 5 Abs. 5)	12
4. für den Antrag auf Eintragung eines Übergangs des Warenzeichens oder eines Wechsels des Vertreters des Zeicheninhabers (§ 3 Abs. 1 Nr. 3, § 8 Abs. 1)	20
5. für die Eintragung (§ 7)	50
6. für den Antrag auf beschleunigte Eintragung (§ 6 a Abs. 2)	60

Deutsche
Mark

	Deutsche Mark
7. für die Verlängerung der Schutzdauer — Verlängerungsgebühr — (§ 9 Abs. 2)	120
8. für die Verlängerung der Schutzdauer — Klassengebühr — (§ 9 Abs. 2)	30
9. für die Anmeldung eines Verbandszeichens — Anmeldegebühr — (§ 17 Abs. 3, § 2 Abs. 3)	300
10. für die Anmeldung eines Verbandszeichens — Klassengebühr — (§ 17 Abs. 3, § 2 Abs. 3)	50
11. für die Eintragung eines Verbandszeichens (§ 17 Abs. 3, § 7)	300
12. für die Verlängerung der Schutzdauer eines Verbandszeichens — Verlängerungsgebühr — (§ 17 Abs. 3, § 9 Abs. 2)	1000
13. für die Verlängerung der Schutzdauer eines Verbandszeichens — Klassengebühr — (§ 17 Abs. 3, § 9 Abs. 2)	75
14. für die Einlegung der Beschwerde (§ 13 Satz 1) außer dem Falle der Nummer 16	60
15. für den Antrag auf Löschung (§ 10 Abs. 2 Nr. 2)	150
16. für die Einlegung der Beschwerde in Löschungssachen (§ 13 Satz 1, § 10 Abs. 2 Nr. 2)	250

D. Sonstige Gebühren

1. Zuschlaggebühr für die Verspätung der Zahlung	
a) der Bekanntmachungsgebühr oder einer Patentjahresgebühr (A. Nummern 2, 3 Buchstaben a bis q des Tarifs; § 31 Satz 2, § 11 Abs. 3 Satz 2 des Patentgesetzes)	
b) der Gebühr für die Verlängerung der Schutzdauer eines Gebrauchsmusters (B. Nummer 3 des Tarifs; § 14 Abs. 2 Satz 4 des Gebrauchsmustergesetzes)	10 vom Hundert der nachzuzahlenden Gebühr
c) der Gebühr für die Verlängerung der Schutzdauer eines Warenzeichens (C. Nummern 7 und 12 des Tarifs; § 9 Abs. 2 Satz 5, § 17 Abs. 3 des Warenzeichengesetzes)	
2. Nationale Gebühr für den Antrag auf internationale Markenregistrierung (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Beitritt des Reichs zu dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken vom 12. Juli 1922 — Reichsgesetzbl. II S. 669, 779 —)	100

	Deutsche Mark
3. Gebühr für die Einlegung der Beschwerde nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken in der Fassung vom 17. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 656)	60

Artikel 2

Gebührenmarken

§ 2

Gebühren können durch Verwendung von Gebührenmarken entrichtet werden.

Artikel 3

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 3

(1) Gebühren, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig geworden sind, sind nach den bisherigen Vorschriften zu entrichten.

(2) Die Vorschrift des § 24 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 8. Juli 1949 (WiGBl. S. 175) ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß für die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig werdenden Patentjahresgebühren an die Stelle der Gebührensätze des Gesetzes über die patentamtlichen Gebühren vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 142) die Gebührensätze dieses Gesetzes treten.

§ 4

(1) Für Patentjahresgebühren, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig werden und vor dem 1. Januar 1954 gemäß § 11 Abs. 9 des Patentgesetzes vorausgezahlt worden sind, gelten die bisherigen Gebührensätze.

(2) Die bisherigen Gebührensätze gelten auch für Patentjahresgebühren, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig werden und für Patentjahre zu entrichten sind, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu laufen begonnen haben.

§ 5

(1) Wird eine innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig werdende Gebühr, die mit einem Antrag oder Rechtsmittel zu entrichten ist, nach den bisherigen Gebührensätzen rechtzeitig entrichtet, so kann der Unterschiedsbetrag zwischen der nach den bisherigen Gebührensätzen und der nach diesem Gesetz zu entrichtenden Gebühr bis zum Ablauf einer vom Patentamt zu setzenden Frist von einem Monat nach Zustellung nachgezahlt werden. Wird der Unterschiedsbetrag innerhalb der vom Patentamt gesetzten Frist nachgezahlt, so gilt die Gebühr als rechtzeitig entrichtet.

(2) Wird eine innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig werdende Bekanntmachungsgebühr, Patentjahresgebühr oder Gebühr für die Verlängerung der Schutzdauer eines Gebrauchsmusters oder Warenzeichens nach den bisherigen Gebührensätzen rechtzeitig entrichtet, so ergeht die nach § 11 Abs. 3 und § 31 des Patentgesetzes, § 14 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes und § 9 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes vorgesehene Nachricht nur für den Unterschiedsbetrag zwischen der entrichteten und der nach diesem Gesetz zu entrichtenden Gebühr. Der tarifmäßige Zuschlag für die Verspätung der Zahlung wird nicht erhoben.

§ 6

Das Gesetz über die patentamtlichen Gebühren vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 142) wird aufgehoben.

§ 7

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ist § 13 des Fünften Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 18. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 615) auf die patentamtlichen Gebühren, die von diesem Zeitpunkt an fällig werden, mit Ausnahme der Gebühr für die Erhebung des Einspruchs nicht mehr anzuwenden.

§ 8

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1955 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 22. Februar 1955.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Justiz
Neumayer

Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit.

Vom 22. Februar 1955.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt

**Staatsangehörigkeitsverhältnisse
deutscher Volkszugehöriger, denen die deutsche
Staatsangehörigkeit in den Jahren 1938 bis 1945
durch Sammeleinbürgerung verliehen worden ist**

§ 1

(1) Die deutschen Volkszugehörigen, denen die deutsche Staatsangehörigkeit auf Grund folgender Bestimmungen verliehen worden ist:

- a) Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Tschechoslowakischen Republik über Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen vom 20. November 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 895),
- b) Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Litauen über die Staatsangehörigkeit der Memelländer vom 8. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. II S. 999),
- c) Verordnung über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch frühere tschechoslowakische Staatsangehörige deutscher Volkszugehörigkeit vom 20. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 815) in Verbindung mit der Verordnung zur Regelung von Staatsangehörigkeitsfragen gegenüber dem Protektorat Böhmen und Mähren vom 6. Juni 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 308),
- d) Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. März 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 118) in der Fassung der Zweiten Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 31. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 51),
- e) Verordnung über den Erwerb der Staatsangehörigkeit in Gebieten der Untersteiermark, Kärntens und Krains vom 14. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 648),
- f) Verordnung über die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit an die in die Deutsche Volksliste der Ukraine eingetragenen Personen vom 19. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 321),

sind nach Maßgabe der genannten Bestimmungen deutsche Staatsangehörige geworden, es sei denn, daß sie die deutsche Staatsangehörigkeit durch ausdrückliche Erklärung ausgeschlagen haben oder noch ausschlagen.

(2) Dasselbe gilt für die Ehefrau und die Kinder eines Ausschlagungsberechtigten, soweit sie nach deutschem Recht ihre Staatsangehörigkeit von ihm ableiten, unabhängig davon, ob er von seinem Aus-

schlagungsrecht Gebrauch macht. Ehefrauen, die im Zeitpunkt der Eheschließung die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen, haben diese behalten.

§ 2

Hat ein Ausschlagungsberechtigter einen Tatbestand erfüllt, an den sich der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit knüpfte, und macht er von seinem Ausschlagungsrecht keinen Gebrauch, so hat er die deutsche Staatsangehörigkeit nur bis zum Eintritt des Verlusttatbestandes besessen.

§ 3

Die Ausschlagung hat die Wirkung, daß der Ausschlagende die deutsche Staatsangehörigkeit nach Maßgabe des § 1 nicht erworben hat.

§ 4

Hat ein Ausschlagungsberechtigter vor der Ausschlagung einen Tatbestand erfüllt, der den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit zur Folge hatte, so bewirkt die Ausschlagung, daß er im Zeitpunkt der Erfüllung des Erwerbstatbestandes deutscher Staatsangehöriger geworden ist.

§ 5

(1) Nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kann die Ausschlagung nur noch bis zum Ablauf eines Jahres erklärt werden.

(2) Jeder Ausschlagungsberechtigte ist befugt, vor Ablauf der Ausschlagungsfrist auf das Ausschlagungsrecht zu verzichten.

Zweiter Abschnitt

**Staatsangehörigkeitsverhältnisse
der Personen, die auf Grund des Artikels 116 Abs. 1
des Grundgesetzes Deutsche sind, ohne die deutsche
Staatsangehörigkeit zu besitzen**

§ 6

(1) Wer auf Grund des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes Deutscher ist, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, muß auf seinen Antrag eingebürgert werden, es sei denn, daß Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß er die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik oder eines deutschen Landes gefährdet.

(2) Mit der Unanfechtbarkeit des die Einbürgerung ablehnenden Bescheides verliert der Antragsteller die Rechtsstellung eines Deutschen.

§ 7

(1) Hat ein Deutscher, der die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzt, das Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 (Deutschland) freiwillig wieder verlassen und seinen

dauernden Aufenthalt in dem fremden Staat genommen, aus dessen Gebiet er vertrieben worden ist, oder in einem anderen der in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 201) genannten Staaten, so verliert er die Rechtsstellung eines Deutschen im Sinne des Grundgesetzes im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

(2) Wird der dauernde Aufenthalt erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Maßgabe des Absatzes 1 verlegt, so tritt der Verlust der Rechtsstellung eines Deutschen im Sinne des Grundgesetzes im Zeitpunkt der Aufenthaltsverlegung ein.

Dritter Abschnitt

Staatsangehörigkeitsverhältnisse weiterer Personengruppen

§ 8

(1) Ein deutscher Volkszugehöriger, der nicht Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist, aber in Deutschland seinen dauernden Aufenthalt hat, und dem die Rückkehr in seine Heimat nicht zugemutet werden kann, hat einen Anspruch auf Einbürgerung nach Maßgabe des § 6. Wird er eingebürgert, so hat auch sein Ehegatte einen Einbürgerungsanspruch.

(2) Wird der dauernde Aufenthalt in Deutschland nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgegeben, so erlischt der Anspruch auf Einbürgerung im Zeitpunkt der Aufgabe des Aufenthalts.

§ 9

(1) Ein deutscher Volkszugehöriger, der nicht Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist, kann die Einbürgerung vom Ausland her beantragen, wenn er die Rechtsstellung eines Vertriebenen nach § 1 des Bundesvertriebenengesetzes hat oder als Ausiedler im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 desselben Gesetzes im Geltungsbereich dieses Gesetzes Aufnahme finden soll. § 13 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 583) gilt entsprechend. Wird die Einbürgerung beantragt, so kann in bestehender Ehe der Ehegatte, der nicht deutscher Volkszugehöriger ist, ebenfalls vom Ausland her einen Einbürgerungsantrag stellen.

(2) Einem Einbürgerungsantrag muß stattgegeben werden, wenn der Antragsteller die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, im zweiten Weltkrieg Angehöriger der deutschen Wehrmacht oder eines ihr angeschlossenen oder gleichgestellten Verbandes war, nach seiner Vertreibung keine neue Staatsangehörigkeit erworben hat und nicht aus einem Staate stammt, der die durch Sammeleinbürgerung in den Jahren 1938 bis 1945 Eingebürgerten als seine Staatsangehörigen in Anspruch nimmt. Gleiches gilt für Einbürgerungsanträge der Ehefrauen, Witwen und der im Zeitpunkt der Antragstellung noch minderjährigen Kinder solcher Personen.

§ 10

Der Dienst in der deutschen Wehrmacht, der Waffen-SS, der deutschen Polizei, der Organisation Todt und dem Reichsarbeitsdienst hat für sich allein den

Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nicht zur Folge gehabt; deutsche Staatsangehörige sind nur diejenigen geworden, für die ein Feststellungsbescheid der zuständigen Stellen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen und zugestellt worden ist.

§ 11

Wer aus rassistischen Gründen von einer der in § 1 Abs. 1 genannten Sammeleinbürgerungen ausgeschlossen worden ist, hat einen Anspruch auf Einbürgerung, wenn er in Deutschland seinen dauernden Aufenthalt hat, es sei denn, daß er in der Zwischenzeit eine andere Staatsangehörigkeit erworben hat.

§ 12

Der Anspruch auf Einbürgerung steht bis zum 31. Dezember 1956 auch dem früheren deutschen Staatsangehörigen zu, der im Zusammenhang mit Verfolgungsmaßnahmen aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen in der Zeit von 1933 bis 1945 vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine fremde Staatsangehörigkeit erworben hat, auch wenn er seinen dauernden Aufenthalt im Ausland beibehält.

§ 13

Ein Einbürgerungsanspruch nach § 9 Abs. 2, § 11 und § 12 besteht nicht, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik oder eines deutschen Landes gefährden wird.

Vierter Abschnitt Verfahrensvorschriften

a) Gemeinsame Vorschriften

§ 14

Wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, steht bei Ausübung des Ausschlagungsrechts (§ 5 Abs. 1), bei Abgabe der Verzichtserklärung (§ 5 Abs. 2) und bei Geltendmachung des Einbürgerungsanspruchs (§§ 6, 8, 9 Abs. 2, §§ 11 und 12) einem Volljährigen gleich.

§ 15

(1) Wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wer zwar über 18 Jahre alt, jedoch geschäftsunfähig oder aus anderen Gründen als wegen Minderjährigkeit in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, wird durch seinen gesetzlichen Vertreter in persönlichen Angelegenheiten vertreten.

(2) Der Vormund eines unehelichen Kindes bedarf der Zustimmung der Mutter des Kindes, wenn dieser die Sorge für die Person des Kindes zusteht. Das gilt auch, wenn der Vormund von dem Recht auf Ausschlagung und dem Anspruch auf Einbürgerung nicht Gebrauch machen will. Kommt eine Einigung zwischen Vormund und Mutter nicht zustande, so ist der Vormund verpflichtet, eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts herbeizuführen.

§ 16

Die Erklärung eines Ehegatten bedarf nicht der Zustimmung des anderen Ehegatten.

§ 17

(1) Zuständig zur Entgegennahme der Ausschlagungserklärungen, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgegeben werden (§ 5 Abs. 1), und der Verzichtserklärungen (§ 5 Abs. 2) sowie zur Einbürgerung (§§ 6, 8, 9, 11 und 12) ist die Einbürgerungsbehörde, in deren Bereich der Erklärende oder der Antragsteller seinen dauernden Aufenthalt hat.

(2) Hat der Erklärende oder der Antragsteller seinen dauernden Aufenthalt außerhalb Deutschlands, so ist die Einbürgerungsbehörde zuständig, in deren Bereich er zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat. Hatte er niemals dauernden Aufenthalt in Deutschland, so ist die Einbürgerungsbehörde zuständig, in deren Bereich sein Vater oder seine Mutter dauernden Aufenthalt haben oder zuletzt gehabt haben.

(3) Ergibt sich aus Absatz 1 oder Absatz 2 die Zuständigkeit einer Behörde außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder fehlt es an einer zuständigen Behörde, so ist der Bundesminister des Innern zuständig.

(4) Für einen unter elterlicher Gewalt stehenden Minderjährigen (§ 15 Abs. 1) ist die Einbürgerungsbehörde des vertretungsberechtigten Elternteils zuständig.

(5) Eine Verbindung von Verfahren, die bei verschiedenen Behörden anhängig sind, ist im gegenseitigen Einvernehmen der beteiligten Behörden zulässig.

b) Ausschlagung

§ 18

(1) Die Ausschlagungserklärung muß, wenn sie nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgegeben wird, zu Protokoll einer Behörde oder in öffentlich beglaubigter Form abgegeben werden.

(2) Hat der Ausschlagungsberechtigte seinen dauernden Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so kann die Ausschlagungserklärung zu Protokoll einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder einer sonstigen Verbindungsstelle der Bundesrepublik Deutschland abgegeben oder von einer dieser Dienststellen beglaubigt werden.

(3) Steht dem Ausschlagungsberechtigten keine der in Absatz 1 oder Absatz 2 genannten Möglichkeiten zur Verfügung, so genügt einfache Schriftform unter der Voraussetzung, daß in anderer Weise nachgewiesen wird, daß die Unterschrift von dem Träger des unterzeichneten Namens herrührt.

§ 19

(1) Wer ohne sein Verschulden außerstande war, die Ausschlagungsfrist einzuhalten, kann die Ausschlagungserklärung noch bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Fortfall des Hindernisses abgeben.

(2) Als unverschuldetes Hindernis gilt auch der Umstand, daß der Ausschlagungsberechtigte seinen dauernden Aufenthalt in der sowjetisch besetzten

Zone Deutschlands, dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin oder in einem der fremd verwalteten deutschen Gebiete hat.

§ 20

Die Ausschlagungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Ausschlagungserklärung innerhalb der Frist bei einer örtlich oder sachlich unzuständigen Behörde im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder bei einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder einer sonstigen Verbindungsstelle der Bundesrepublik Deutschland eingegangen ist.

§ 21

Ist ein Ausschlagungsberechtigter vor Ablauf der Ausschlagungsfrist verstorben, ohne daß er von dem Ausschlagungsrecht Gebrauch gemacht oder darauf verzichtet hat, so ist jeder Verwandte auf- und absteigender Linie sowie der überlebende Ehegatte bei Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses bis zum Ablauf der Ausschlagungsfrist befugt, eine Ermächtigung des zuständigen Nachlaßgerichtes zu beantragen, für den Verstorbenen das Ausschlagungsrecht auszuüben oder darauf zu verzichten. Das Gericht muß vor Entscheidung über den Antrag allen Antragsberechtigten Gelegenheit zur Äußerung geben, soweit nicht zwingende Gründe entgegenstehen. Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 189) Anwendung.

§ 22

Wer von seinem Ausschlagungsrecht Gebrauch gemacht hat, erhält eine Urkunde des Inhalts, daß er die deutsche Staatsangehörigkeit durch die in § 1 Abs. 1 bezeichnete Verleihung oder durch Ableitung von einer so verliehenen deutschen Staatsangehörigkeit nicht erworben hat. Nur durch diese Ausschlagungsurkunde kann der Nachweis des Nichterwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit erbracht werden.

§ 23

(1) Die Ausschlagungserklärung und die Verzichtserklärung können wegen Irrtums über den Inhalt der Erklärung sowie wegen Zwangs oder Drohung angefochten werden.

(2) Die Anfechtung erfolgt durch Erklärung gegenüber der nach § 17 zuständigen Behörde. Die Anfechtungserklärung ist zu Protokoll der Behörde oder in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.

(3) Die Anfechtungsfrist beträgt einen Monat und beginnt mit der Kenntnis des Irrtums oder mit der Beendigung der Zwangslage, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Sie endet spätestens sechs Monate nach Zustellung der Ausschlagungsurkunde.

c) Einbürgerung

§ 24

(1) Waren bei einer Einbürgerung (§§ 6, 8, 9, 11 und 12) durch das Verschulden des Antragstellers Tatsachen nicht bekannt, die der Einbürgerung ent-

gegengestanden hätten, so ist die Einbürgerung unwirksam, sofern nicht die Einbürgerungsbehörde die Voraussetzungen für eine Einbürgerung gemäß § 8 oder § 13 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes für gegeben erachtet.

(2) Die Unwirksamkeit ist durch förmliche Entscheidung auszusprechen. Die Entscheidung kann nur bis zum Ablauf von 5 Jahren nach erfolgter Einbürgerung ergehen; sie bedarf der Zustellung an den Betroffenen. Ist dessen Aufenthalt nicht bekannt oder kann eine Zustellung, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erfolgen müßte, nicht vorgenommen werden, so tritt an die Stelle der Zustellung die Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

Fünfter Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 25

Das Heimatrecht der Vertriebenen und die sich aus ihm künftig ergebenden Regelungen ihrer Staatsangehörigkeit werden durch die auf Grund dieses Gesetzes abgegebenen Erklärungen nicht berührt.

§ 26

Die auf diesem Gesetz beruhenden Verfahren sind gebührenfrei.

§ 27

§ 17 gilt, soweit er die örtliche Zuständigkeit regelt, auch für die Staatsangehörigkeitsangelegenheiten des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes.

§ 28

Die deutsche Staatsangehörigkeit „auf Widerruf“ steht der deutschen Staatsangehörigkeit gleich, soweit nicht bis zum 8. Mai 1945 von dem Widerrufsrecht Gebrauch gemacht worden ist.

§ 29

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 30

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 22. Februar 1955.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Der Bundesminister für Vertriebene,
Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
Dr. Oberländer

Gesetz über den Abschluß der Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft (Investitionshilfe-Schlußgesetz).

Vom 24. Februar 1955.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt

Beendigung der Aufbringung der Investitionshilfe

§ 1

(1) Festsetzungen des Aufbringungsbetrages nach § 15 Abs. 1 des Investitionshilfegesetzes finden nach dem 28. Februar 1955 nicht mehr statt. Die bis zu diesem Zeitpunkt vorgenommenen Festsetzungen sind endgültig, auch wenn sie lediglich auf vorläufigen Angaben oder Ermittlungen oder auf Schätzungen beruhen oder mit einem Vorbehalt versehen sind. Aufbringungserklärungen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes abgegeben werden, sind für die Höhe des Aufbringungsbetrages ohne Bedeutung; für die bis zu diesem Zeitpunkt abgegebenen Aufbringungserklärungen gilt Satz 2 entsprechend.

(2) Anderweitige Festsetzungen des Aufbringungsbetrages nach § 15 Abs. 2 des Investitionshilfegesetzes werden nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr vorgenommen.

(3) Erstattungsansprüche nach § 17 Satz 2 des Investitionshilfegesetzes können nach dem 31. Dezember 1955 nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 2

Aufbringungsbeträge und Verzugszuschläge, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch gestundet sind, werden spätestens am 31. März 1955 fällig. Der Aufbringungsbetrag ist auf Antrag zu erlassen, wenn die Voraussetzungen für eine Stundung nach § 20 Abs. 1 Buchstabe a oder b des Investitionshilfegesetzes noch nachhaltig fort dauern; eines Vorschlages des in § 20 Abs. 2 des Investitionshilfegesetzes genannten Ausschusses bedarf es nicht.

§ 3

(1) Ein Erlaß des Aufbringungsbetrages nach § 21 Abs. 2 des Investitionshilfegesetzes kann nur bis zum 31. März 1955 beantragt werden.

(2) Ein auf Grund des § 21 Abs. 2 des Investitionshilfegesetzes verfügter Erlaß wird hinfällig, wenn der Aufbringungsschuldner nicht nachweist, daß der erlassene Betrag für die in der Bescheinigung des Bundesministers für Wirtschaft bezeichneten Investitionen verwendet worden ist. Der Nachweis ist gegenüber der für die Wirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde innerhalb von drei Monaten nach dem Ablauf der in der Bescheinigung angegebenen Frist zur Durchführung der Investitionen, in Ermangelung einer solchen bis zum 30. Juni 1955 zu führen. Wird der Nachweis nicht rechtzeitig geführt, so gilt der erlassene Betrag

als bis zum Ablauf der in der Bescheinigung angegebenen Frist, in Ermangelung einer solchen als bis zum 31. März 1955 gestundet, es sei denn, daß der Aufbringungsschuldner die Verwendung vorsätzlich oder grob fahrlässig unterlassen hat.

§ 4

Aufbringungsbeträge und Verzugszuschläge werden nach dem 31. Dezember 1955 nicht mehr betrieben.

Zweiter Abschnitt

Ermäßigung der Verzugszuschläge

§ 5

(1) Ein in Verzug geratener Aufbringungsschuldner hat an Stelle der in § 16 des Investitionshilfegesetzes vorgesehenen Sätze für jeden angefangenen Monat des Verzugs einen Verzugszuschlag in Höhe von dreiviertel vom Hundert des nicht rechtzeitig entrichteten Betrages zu zahlen.

(2) Bereits festgesetzte Verzugszuschläge sind entsprechend zu ermäßigen; ein hiernach zuviel gezahlter Zuschlag ist vom Industriekreditbank-Sondervermögen Investitionshilfe zu erstatten.

Dritter Abschnitt

Behandlung des eine Milliarde Deutsche Mark übersteigenden Aufkommens aus der Investitionshilfe

§ 6

(1) Soweit die gezahlten Aufbringungsbeträge eine Milliarde Deutsche Mark übersteigen, sind sie von dem Sondervermögen (§ 23 Abs. 1 des Investitionshilfegesetzes) in Abweichung von §§ 29, 30 des Investitionshilfegesetzes zur Zeichnung von Schuldverschreibungen zu verwenden, die das Kreditinstitut (§ 5 Abs. 1 des Investitionshilfegesetzes) unbeschadet seiner sich aus § 31 des Investitionshilfegesetzes ergebenden Verpflichtung auszugeben hat; für die Ausstattung der Schuldverschreibungen gilt § 31 Abs. 1 Satz 1 des Investitionshilfegesetzes sinngemäß.

(2) Soweit die Schuldverschreibungen des Kreditinstituts unter Verwendung der bis zum 31. Mai 1955 gezahlten Aufbringungsbeträge gezeichnet werden, stehen sie Wertpapieren im Sinne des § 32 des Investitionshilfegesetzes gleich. Die übrigen vom Sondervermögen gezeichneten Schuldverschreibungen des Kreditinstituts werden den Erwerbsberechtigten, die erst nach dem 31. Mai 1955 einen Anspruch auf Lieferung von Wertpapieren erwerben, innerhalb von zwei Monaten nach Erwerb des Anspruchs, erstmalig jedoch zum 30. September 1955, ohne Übernahmeangebot zugeteilt; § 32 Abs. 5 und 6 des Investitionshilfegesetzes ist anzuwenden.

(3) Die dem Kreditinstitut auf Grund des Absatzes 1 zufließenden Beträge sind von ihm als Kredite an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft zu vergeben, die den in § 1 des Investitionshilfegesetzes genannten Wirtschaftszweigen nicht angehören; hierbei sind kleine und mittlere Unternehmen bevorzugt zu berücksichtigen.

§ 7

Bei den Zinsen aus den nach § 31 des Investitionshilfegesetzes auszugebenden und aus den in § 6 Abs. 1 bezeichneten Schuldverschreibungen wird die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) durch Abzug von Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) erhoben, wenn die Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 Ziff. 5 Buchstaben a bis c des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 15. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1355) erfüllt sind. Die Kapitalertragsteuer beträgt dreißig vom Hundert der Zinsen. Durch den Steuerabzug sind die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer), die Abgabe „Notopfer Berlin“ und die Gewerbeertragsteuer abgegolten, wenn die Haftung des Steuerpflichtigen erloschen ist. § 44 Abs. 3 bis 5 und § 46 a Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes und § 20 Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung vom 13. April 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 97) sind entsprechend anzuwenden.

Vierter Abschnitt

Erlöschen des Sondervermögens

§ 8

Aus einem nicht in Wertpapieren angelegten Rest des Sondervermögens sind unbeschadet der Vorschriften des § 12 Abs. 2, des § 24 Abs. 7 und des § 34 Abs. 1 und 3 des Investitionshilfegesetzes in Abweichung von § 35 des Investitionshilfegesetzes die dem Kreditinstitut bei der Begebung von

Schuldverschreibungen gemäß § 6 Abs. 1 dieses Gesetzes entstehenden Anleihekosten zu erstatten. Ein verbleibender Restbetrag ist im Haushalt des Bundesministers für Wirtschaft zu vereinnahmen und zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft zu verwenden. Mit der Vereinnahmung erlischt das Sondervermögen.

Fünfter Abschnitt

Begriffsbestimmung

§ 9

Investitionshilfegesetz im Sinne dieses Gesetzes ist das Gesetz über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 7) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 22. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 585), des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 30. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 107), des Gesetzes zur Ergänzung des Ersten Gesetzes zur Förderung des Kapitalmarkts vom 15. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 190), des Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften und zur Sicherung der Haushaltsführung vom 24. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 413) und des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 19. Dezember 1954 (Bundesgesetzblatt I S. 437).

Sechster Abschnitt

Inkrafttreten

§ 10

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 24. Februar 1955.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

**Verordnung über die Erhebung der Abgabe
zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau
und über die Weiterleitung des Aufkommens aus der Abgabe.**

Vom 14. Februar 1955.

Auf Grund des § 1 Abs. 9 und des § 10 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau in der Fassung vom 30. November 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 358) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

(1) Als Steinkohle gelten alle Arten nicht aufbereiteter oder aufbereiteter Kohlen von der geologischen Zusammensetzung der Steinkohle, die wegen ihrer Beschaffenheit und Heizkraft nach den Anschauungen des Verkehrs als Brennstoff verwendbar sind.

(2) Haldensuchkohle ist nicht Kohle im Sinne des Gesetzes.

§ 2

Als Kohlenbergbauunternehmen im Sinne des § 1 des Gesetzes gelten auch selbständige Braunkohlenbrikettfabriken.

§ 3

(1) Als aus dem Betrieb des Kohlenbergbauunternehmens entfernt gilt die Kohle, sobald sie aus dem Zechengelände, dem Gelände der Kokerei oder der Brikettfabrik entfernt ist.

(2) Das Verbringen von Kohle innerhalb desselben Kohlenbergbauunternehmens von einem Zechengelände auf ein anderes Zechengelände oder in eine räumlich von der Zeche getrennt liegende Kokerei oder Brikettfabrik ist keine Entfernung aus dem Betrieb im Sinne des Absatzes 1. Das gleiche gilt beim Verbringen von Kohle auf Kohlenlagerplätze (Halden), die zu dem Kohlenbergbauunternehmen gehören. Die Abgabeschuld entsteht in diesen Fällen erst mit der endgültigen Entfernung der Kohle aus diesen Anlagen.

§ 4

Verbrauch innerhalb des Betriebes des Kohlenbergbauunternehmens ist jede Verwendung von Kohle innerhalb der Anlagen dieses Unternehmens (z. B. Hydrierwerk, Ziegelei).

§ 5

Zechenselbstverbrauch ist die Verwendung von Kohle zu dem Zweck, den Zechenbetrieb einschließlich seiner Neben- und Hilfsbetriebe (z. B. Kokereien, Brikettfabriken, Kohlenaufbereitungsanlagen, Schlossereien, Schmieden, Verwaltungsgebäude) aufrecht zu erhalten. Als Zechenselbstverbrauch gilt die Verwendung von Kohle in Elektrizitätswerken, die zum Kohlenbergbauunternehmen gehören, auch dann, wenn der daraus gewonnene Strom nicht ausschließlich dem Zechenbetrieb dient.

§ 6

(1) Deputatkohle ist Kohle, die Kohlenbergbauunternehmen an ihre Angestellten und Arbeiter für den eigenen Verbrauch und den Verbrauch ihrer Familien entgeltlich oder unentgeltlich abgeben, soweit den Angestellten und Arbeitern hierauf auf Grund des Tarifvertrages oder, wo ein solcher nicht besteht, auf Grund des schriftlichen Dienstvertrages oder auf Grund der örtlichen Gewohnheiten ein Anspruch zusteht.

(2) Deputatkohle ist auch Kohle, die Kohlenbergbauunternehmen an Pensionäre oder Invaliden sowie an Witwen oder Waisen abgeben, soweit diesen aus einem früheren Arbeitsverhältnis zu einem Kohlenbergbauunternehmen oder als Ausfluß des Arbeitsverhältnisses eines verstorbenen Belegschaftsmitgliedes ein Anspruch darauf zusteht.

(3) Kohle, die von Kohlenbergbauunternehmen an Angestellte und Arbeiter ihrer Gemeinschaftsunternehmen oder ihrer Zwischenunternehmen (z. B. Knappschaften, Berufsgenossenschaften, Schachtbauunternehmen, Tiefbohrgesellschaften) geliefert wird, gilt nicht als Deputatkohle im Sinne des § 1 Abs. 5 Buchstabe b des Gesetzes. Das gleiche gilt für Kohle, die an Angestellte und Arbeiter eines dem Kohlenbergbauunternehmen angeschlossenen, nicht auf die Gewinnung von Kohle gerichteten Betriebes (z. B. Hüttenwerk, Hydrierwerk) abgegeben wird.

§ 7

(1) Das Kohlenbergbauunternehmen hat die Kohlenmengen, für die in einem Monat eine Abgabeschuld entstanden ist, bis zum fünfzehnten Tag des nächsten Monats dem für den Sitz des Bergbauunternehmens örtlich zuständigen Hauptzollamt zur Festsetzung der Abgabe mit einem Vordruck nach *Muster 1* in doppelter Ausfertigung anzumelden. Wenn in einem Monat keine abgabepflichtige Kohle aus dem Betrieb entfernt oder innerhalb des Betriebes verbraucht worden ist, hat das Kohlenbergbauunternehmen dies dem Hauptzollamt zu demselben Zeitpunkt anzuzeigen.

(2) Der Abgabeschuldner errechnet in der Anmeldung den nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes zu entrichtenden Abgabebetrag. Er kann in der Anmeldung auf einen Abgabebescheid und die Einlegung eines Rechtsmittels verzichten, wenn die Abgabeschuld seinen Angaben entsprechend festgesetzt wird.

§ 8

(1) Das Kohlenbergbauunternehmen hat die Abgabe bis zum zwanzigsten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Abgabeschuld entstanden ist, bei der Zollkasse des zuständigen Hauptzollamts oder bei der Bundeshauptkasse einzuzahlen.

(2) Zahlungsaufschub ist unzulässig.

§ 9

Im Falle des § 1 Abs. 6 des Gesetzes sind die auf Grund dieser Verordnung für das Kohlenbergbauunternehmen bestehenden Verpflichtungen von der Kohlenverkaufsorganisation zu erfüllen. Diese haftet für die Abführung der Abgabe.

§ 10

(1) Das Hauptzollamt hat die Anmeldung (§ 7 Abs. 1) in ein Anmeldungsbuch nach *Muster 2* einzutragen, in dem jedes Kohlenbergbauunternehmen oder jede Kohlenverkaufsorganisation eine besondere Abteilung erhält.

(2) Das Hauptzollamt prüft die Anmeldung und setzt den Abgabebetrag auf der Anmeldung fest, wenn der festzusetzende Betrag mit dem angemeldeten übereinstimmt und der Abgabeschuldner auf einen Abgabebescheid und die Einlegung eines Rechtsmittels verzichtet hat. Wenn nach dem Ergebnis der Prüfung der Abgabebetrag abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist, erteilt das Hauptzollamt dem Abgabeschuldner einen Abgabebescheid.

§ 11

(1) Das Hauptzollamt hat eine Ausfertigung der Anmeldung (§ 7 Abs. 1) an die zuständige Oberfinanzdirektion weiterzuleiten. Die Oberfinanzdirektion veranlaßt die Nachprüfung der Anmeldung durch die für die Umsatzsteuer zuständigen Buch- und Betriebsprüfer. Das Ergebnis der Nachprüfung ist dem Hauptzollamt mitzuteilen.

(2) Wenn die Nachprüfung ergibt, daß eine zu geringe Kohlenmenge zur Abgabentrachtung angemeldet worden ist, so fordert das Hauptzollamt den Unterschiedsbetrag von dem Abgabeschuldner durch Abgabebescheid nach. Der Unterschiedsbetrag ist binnen einer Woche nach Zustellung des Abgabebescheides bei der Zollkasse des zuständigen Hauptzollamts oder bei der Bundeshauptkasse einzuzahlen.

Hat der Abgabeschuldner die Abgabe für größere Mengen entrichtet, als nach dem Ergebnis der Nachprüfung abgabepflichtig geworden sind, so ist der überzahlte Betrag bei der nächsten Zahlung anzurechnen.

§ 12

Der Bundesminister der Finanzen teilt dem Bundesminister für Wohnungsbau die Höhe der im abgelaufenen Monat eingezahlten Abgabebeträge mit und stellt ihm gleichzeitig Mittel in dieser Höhe zur Verfügung.

§ 13

(1) Der Bundesminister für Wohnungsbau veranlaßt die Auszahlung der ihm zur Verfügung gestellten Mittel (§ 12) an die Treuhandstellen. Die Treuhandstellen haben mit dem Bundesminister für Wohnungsbau einen Treuhandvertrag abzuschließen.

(2) Werden die Mittel nicht ihrer Zweckbestimmung entsprechend verwendet, so kann der Bundesminister für Wohnungsbau die Zuweisung von weiteren Mitteln an die betreffende Treuhandstelle einstellen. In diesem Fall hat er nach Maßgabe des § 11 des Gesetzes über die Verwendung dieser Mittel zu entscheiden.

§ 14

Diese Rechtsverordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 24a des Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 15

(1) Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1954 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Erhebung der Abgabe zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau und über die Weiterleitung des Aufkommens aus dieser Abgabe vom 30. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 879) außer Kraft.

Bonn, den 14. Februar 1955.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Wohnungsbau
Dr. Preusker

Hauptzollamt

(Vorderseite)

Abgegeben am	195.....
Abteilung	Nr. des Anmeldebuchs

Anmeldung
zur Festsetzung der Abgabe zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau

Ich
Wir melde(n) die/den auf der Rückseite verzeichnete(n) Steinkohle — Steinkohlenkoks — Steinkohlenbriketts — Pechkohle — Braunkohlenbriketts zur Festsetzung der Abgabe zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau an und versichere(n), daß andere oder mehr abgabepflichtige Mengen der obengenannten Erzeugnisse im Monat 195..... aus
meinem
unserem Kohlenbergbauunternehmen — nach der Meldung des/der meiner
unserer Verkaufsorganisation ange-
schlossenen Kohlenbergbauunternehmen(s) aus dessen/deren Betrieb*) — zum Absatz im Inland oder im
Ausland nicht entfernt worden sind.

Ich
Wir verzichte(n) auf einen Abgabebescheid und auf die Einlegung eines Rechtsmittels, wenn die Abgabeschuld
meinen
unseren Angaben entsprechend festgesetzt wird.

....., den 195.....

An das
Hauptzollamt

(Firma, Unterschrift)

in

Anleitung

1. Die Anmeldung ist in doppelter Ausfertigung einzureichen.
2. Die stark umrandeten Teile werden vom Hauptzollamt ausgefüllt.
3. Die Abgabe ist von dem Pflichtigen selbst zu errechnen, die Spalte 9 aufzurechnen und die Schlußsumme in Buchstaben zu wiederholen. Der Abgabebetrag ist spätestens am Fälligkeitstag bei der Zollkasse des zuständigen Hauptzollamts oder bei der Bundeshauptkasse einzuzahlen.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

(Rückseite)

Angaben des Anmelders										
1	Steinkohle	Steinkohlenkoks	Steinkohlenbriketts	Pechkohle	Braunkohlenbriketts	Gesamtgewicht (Sp. 2 bis 5) auf volle to abgerundet	Abgaberechnung		Die Abgabe ist gebucht im Einnehmebuch unter Nr.	Bemerkungen
	to	to	to	to	to		Abgabesatz je to	Die Abgabe beträgt		
2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
Kohlenbergbauunternehmen A in B										

Die Abgabe wird hierdurch auf den angemeldeten Betrag festgesetzt.
....., den 195.....
Hauptzollamt
.....
(Unterschrift)

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung über Reiseausweise als Paßersatz
und über die Befreiung vom Paß- und Sichtvermerkszwang.**

Vom 14. Februar 1955.

Auf Grund des § 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über das Paßwesen (Paßgesetz) vom 4. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 290) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Reiseausweise als Paßersatz und über die Befreiung vom Paß- und Sichtvermerkszwang vom 17. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 295) in der Fassung vom 30. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 465) — Paßverordnung — wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1

a) erhält Nummer 4 folgende Fassung:

„4. Ausweise für Binnenschiffer und deren Familienangehörige für die Flußschiffahrt auf dem Rhein, der Donau und der Elbe;“;

b) wird bei Nummer 7 Buchstabe c das Semikolon gestrichen und angefügt „(Gesetz vom 1. September 1953 — Bundesgesetzbl. II S. 559);“;

c) erhält Nummer 8 folgende Fassung:

„8. Lizenzen und Besatzungsausweise (Crew Member Certificates — Anlage 7 des Anhangs 9, 2. Ausgabe vom 1. März 1953 zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944) für Fluglinienpersonal mit der Maßgabe, daß sich der Lizenz- oder Besatzungsausweisinhaber nur auf dem Flughafen, auf dem das Flugzeug seinen Flug beendet hat oder innerhalb der an den Flughäfen angrenzenden Städte aufhalten darf und in dem gleichen Flugzeug oder in dem nächsten flugplanmäßigen Flugzeug seiner Gesellschaft wieder abfliegt;“;

d) wird der Punkt am Schluß der Nummer 11 in ein Semikolon umgewandelt und angefügt:

„12. Passierscheine für nichtdeutsche Fluggäste mit durchgehendem Flugausweis, die im Flugdurchgangsverkehr vom Ausland über deutsche Flughäfen nach dem Ausland reisen, mit der Maßgabe, daß die Inhaber dieser Ausweise sich nur zwecks Übernachtung und nur bis zum Abflug des nächsten flugplanmäßigen Flugzeugs in der dem Flughafen zunächst gelegenen Stadt aufhalten dürfen; Passierscheine für nichtdeutsche Fluggäste gelten nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis, aus dem die Personalien und die Staatsangehörigkeit des Inhabers hervorgehen;“

13. Ausweise für Abgeordnete der Beratenden Versammlung des Europarates und für Mitglieder der Gemeinsamen Versammlung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, die von den hierfür zuständigen Stellen ausgestellt werden.“

2. In § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Als Paßersatz werden für den Aufenthalt von Ausländern (§ 2 des Paßgesetzes) im Gebiet des Geltungsbereichs dieser Verordnung für Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika ausgestellte Certificates of Identity and Registration zugelassen.“

3. In § 2

a) erhält Nummer 10 folgende Fassung:

„10. Fluggäste mit durchgehendem Flugausweis und Fluggpersonal im Flugdurchgangsverkehr vom Ausland über deutsche Flughäfen nach dem Ausland, wenn sie im Gebiet des Geltungsbereichs dieser Verordnung nicht öfter als einmal zwischenlanden und den Transitbereich des Flughafens nicht verlassen oder im Zuge ihrer Durchreise lediglich zu einem anderen in der Nähe gelegenen Flugplatz überwechseln;“;

b) werden folgende weitere Nummern angefügt:

„11. Deutsche für den Grenzübertritt zum ausschließlichen Aufenthalt in den Zollanschlußgebieten Mittelberg und Jungholz sowie für den Grenzübertritt in das Gebiet des Geltungsbereichs dieser Verordnung bei der anschließenden Rückkehr aus diesen Zollanschlußgebieten, wenn sie sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis ausweisen, aus dem die Eigenschaft als Deutscher hervorgeht;“

12. Personen mit ständigem Aufenthalt in den Zollanschlußgebieten Mittelberg und Jungholz für den Grenzübertritt aus diesen Gebieten und in diese Gebiete sowie für den Grenzübertritt über die deutsch-österreichische Grenze, wenn sie durch einen amtlichen Lichtbildausweis ihren ständigen Aufenthalt in diesen Zollanschlußgebieten nachweisen; mit der gleichen Maßgabe sind Ausländer mit ständigem Aufenthalt in den Zollanschlußgebieten Mittelberg und Jungholz für den Aufenthalt (§ 2 des Paßgesetzes) im Gebiet des Geltungsbereichs dieser Verordnung vom Paßzwang befreit.“

4. In § 3 Abs. 1 werden die Worte „in Verbindung mit § 4 Abs. 2“ gestrichen.

5. In § 3 Abs. 2

a) erhält Buchstabe a folgende Fassung:

„a) die Inhaber von Ausweisen, die auf Grund des Londoner Abkommens vom 15. Oktober 1946 oder des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 von einer deutschen Behörde ausgestellt sind, während der Geltungsdauer der in den Ausweisen eingetragenen Rückkehrberechtigung;“;

- b) erhält Buchstabe c folgende Fassung:
- „c) die Inhaber von Landgangsausweisen und von Passierscheinen für nichtdeutsche Fluggäste unter den Bedingungen des § 1 Abs. 1 Nr. 6 und 12;“
- c) erhält Buchstabe f folgende Fassung:
- „f) Angehörige der Staaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland diplomatische Beziehungen unterhält, wenn
1. die Angehörigen dieser Staaten für die Rückkehr in das Gebiet des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht dem Sichtvermerkszwang unterworfen sind und
 2. diese Personen Inhaber von Nationalpässen sind, sich im Gebiet des Geltungsbereichs dieser Verordnung nicht länger als drei Monate aufhalten wollen und nach den Vorschriften für den Aufenthalt von Ausländern bis zur Dauer von drei Monaten keiner besonderen Aufenthaltserlaubnis bedürfen;“
- d) erhält Buchstabe h folgende Fassung:
- „h) Fluglinienpersonal mit Lizenz oder Besatzungsausweis unter den Bedingungen des § 1 Abs. 1 Nr. 8;“
- e) werden folgende Buchstaben angefügt:
- „i) Ausländer zur Wiedereinreise in das Gebiet des Geltungsbereichs dieser Verordnung über die Grenzen der Zollanschlußgebiete Mittelberg und Jungholz im Anschluß an einen Aufenthalt ausschließlich in diesen Zollanschlußgebieten;
- j) Inhaber von Ausweisen für Abgeordnete der Beratenden Versammlung des Europarates und für Mitglieder der Gemeinsamen Versammlung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, die von den hierfür zuständigen Stellen ausgestellt werden.“

6. In § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ausländer, die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind, werden während der Gültigkeit der Erlaubnis sichtvermerksfrei zur Wiedereinreise zugelassen.“

7. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Ausländische Reiseausweise der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art werden als Paßersatz nicht anerkannt, wenn der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen festgestellt hat, daß die Gegenseitigkeit nicht als gewährleistet angesehen werden kann.

(2) Die Befreiung vom Paßzwang gemäß § 2 Nr. 1, 2, 3 und 5 findet auf Ausländer keine Anwendung, wenn der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen festgestellt hat, daß die Gegenseitigkeit nicht als gewährleistet angesehen werden kann.“

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 14 des Paßgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Die Verordnung über Reiseausweise als Paßersatz und über die Befreiung vom Paß- und Sichtvermerkszwang vom 17. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 295) in der Fassung vom 30. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 465) wird in der mit Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung durch den Bundesminister des Innern bekanntgemacht.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. März 1955 in Kraft.

Bonn, den 14. Februar 1955.

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

**Bekanntmachung der Neufassung
der Verordnung über Reiseausweise als Paßersatz
und über die Befreiung vom Paß- und Sichtvermerkszwang
(Paßverordnung).**

Vom 14. Februar 1955.

Auf Grund des Artikels 3 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Reiseausweise als Paßersatz und über die Befreiung vom Paß- und Sichtvermerkszwang vom 14. Februar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 75) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über Reiseausweise als Paßersatz und über die Befreiung vom Paß- und Sichtvermerkszwang (Paßverordnung) in der vom 1. März 1955 ab geltenden Fassung bekanntgemacht.

Bonn, den 14. Februar 1955.

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

**Verordnung über Reiseausweise als Paßersatz
und über die Befreiung vom Paß- und Sichtvermerkszwang
(Paßverordnung)**

in der Fassung vom 14. Februar 1955.

Auf Grund des § 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über das Paßwesen (Paßgesetz) vom 4. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 290) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Als Paßersatz werden für den Grenzübertritt (§ 1 des Paßgesetzes) und den Aufenthalt von Ausländern (§ 2 des Paßgesetzes) im Gebiet des Geltungsbereichs dieser Verordnung zugelassen

1. Sammelisten für den gemeinschaftlichen Grenzübertritt;
2. Kinderausweise für deutsche und ausländische Kinder unter 10 Jahren ohne Lichtbild und für Kinder über 10 bis 15 Jahren mit Lichtbild;
3. Seefahrtbücher;
4. Ausweise für Binnenschiffer und deren Familienangehörige für die Flußschiffahrt auf dem Rhein, der Donau und der Elbe;
5. Ausweise, die auf Grund von Abkommen oder von den hierfür zuständigen Dienststellen für den kleinen Grenzverkehr und den Touristenverkehr ausgestellt werden;
6. Landgangsausweise für nichtdeutsche Besatzungsmitglieder eines in der See- oder Küstenschiffahrt oder in der Rhein-See-schiffahrt verkehrenden Schiffes und Landgangsausweise für nichtdeutsche Fahrgäste dieser Schiffe mit der Maßgabe, daß die Inhaber dieser Ausweise sich nur während der Liegezeit des Schiffes in dem Gebiet des angelaufenen deutschen Hafenortes

aufhalten dürfen; Landgangsausweise für nichtdeutsche Fahrgäste gelten nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis;

7. Sonderausweise für Flüchtlinge
 - a) aus der Zeit vor dem zweiten Weltkrieg, ausgestellt auf Grund der Vereinbarungen vom 5. Juli 1922, 31. Mai 1924, 12. Mai 1926, 30. Juni 1928 und 30. Juli 1935 oder auf Grund des Abkommens vom 28. Oktober 1933,
 - b) ausgestellt auf Grund des Londoner Abkommens betreffend Reiseausweise für Flüchtlinge vom 15. Oktober 1946 (Bekanntmachung vom 19. Juli 1951 — Bundesgesetzbl. II S. 160),
 - c) ausgestellt auf Grund des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Gesetz vom 1. September 1953 — Bundesgesetzbl. II S. 559);
8. Lizenzen und Besatzungsausweise (Crew Member Certificates — Anlage 7 des Anhangs 9, 2. Ausgabe vom 1. März 1953 zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944) für Fluglinienpersonal mit der Maßgabe, daß sich der Lizenz- oder Besatzungsausweisinhaber nur auf dem Flughafen, auf dem das Flugzeug seinen Flug beendet hat oder innerhalb der an den Flughäfen angrenzenden Städte aufhalten darf und in dem gleichen Flugzeug oder in dem nächsten flugplanmäßigen Flugzeug seiner Gesellschaft wieder abfliegt;

9. Durchlaßscheine (laissez-passer), die von den Vereinten Nationen (UNO) ausgestellt sind;
10. von außerdeutschen Staaten ausgestellte Personen- und Reiseausweise für Personen ohne Staatsangehörigkeit oder mit zweifelhafter Staatsangehörigkeit (titres d'identité et de voyage pour personnes sans nationalité ou de nationalité douteuse), sowie die vorläufigen Reiseausweise (Temporary Travel Documents) und die mit Zustimmung des Bundesministers des Innern ausgestellten Reiseausweise;
11. Ausweise, die auf Grund von Verträgen oder Abkommen zum Grenzübertritt berechtigten;
12. Passierscheine für nichtdeutsche Fluggäste mit durchgehendem Flugausweis, die im Flugdurchgangsverkehr vom Ausland über deutsche Flughäfen nach dem Ausland reisen, mit der Maßgabe, daß die Inhaber dieser Ausweise sich nur zwecks Übernachtung und nur bis zum Abflug des nächsten flugplanmäßigen Flugzeugs in der dem Flughafen zunächst gelegenen Stadt aufhalten dürfen; Passierscheine für nichtdeutsche Fluggäste gelten nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis, aus dem die Personalien und die Staatsangehörigkeit des Inhabers hervorgehen;
13. Ausweise für Abgeordnete der Beratenden Versammlung des Europarates und für Mitglieder der Gemeinsamen Versammlung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, die von den hierfür zuständigen Stellen ausgestellt werden.

(2) Der Geltungsbereich der Reiseausweise in Absatz 1 ist auf den in den Reiseausweisen angegebenen oder sich aus den ergänzenden Sonderbestimmungen ergebenden Bereich beschränkt.

(3) Als Paßersatz werden für den Aufenthalt von Ausländern (§ 2 des Paßgesetzes) im Gebiet des Geltungsbereichs dieser Verordnung für Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika ausgestellte Certificates of Identity and Registration zugelassen.

§ 2

Vom Paßzwang (§ 1 des Paßgesetzes) sind befreit

1. die nach §§ 18 und 19 des Gerichtsverfassungsgesetzes von der deutschen Gerichtsbarkeit befreiten Personen;
2. die Angehörigen der im Geltungsbereich dieser Verordnung zugelassenen konsularischen Vertretungen einschließlich ihrer Familienmitglieder, soweit diese Personen Staatsangehörige des Entsendestaates sind;
3. die Besatzungsmitglieder und die Reisenden auf Schiffen der See- oder Küstenschiffahrt im Durchgangsverkehr vom Ausland über deutsche Häfen nach dem Ausland, wenn sie das Schiff nicht verlassen;
4. die deutschen Besatzungsmitglieder und die deutschen Reisenden auf deutschen Schiffen der See- und Küstenschiffahrt, die den Verkehr zwischen deutschen Häfen vermitteln, und die deutschen Besatzungsmitglieder der Fischereifahrzeuge und Sportfahrzeuge in der See- oder Küstenschiffahrt, wenn ein Landgang im Ausland nicht vorgesehen ist oder beim Anlaufen eines ausländischen Hafens das Schiff nicht verlassen wird;
5. Lotsen der See- und Küstenschiffahrt, die in oder zur Ausübung ihres Berufes die Grenzen (§ 1 des Paßgesetzes) überschreiten, wenn sie sich beim Grenzübertritt durch amtliche Papiere oder durch ihr Lotsenschild über ihre Person, ihre Lotseneigenschaft und den Reisezweck ausweisen;
6. im Ausland ansässige deutsche Versorgungsberechtigte (Ruhegehaltsempfänger, Rentempfänger), wenn sie von der zuständigen Behörde geladen sind und sich mit der in der Vorladung bezeichneten Person als personengleich ausweisen, für die Ein- und Wiederausreise;
7. Personen, die auf Grund von Verträgen oder Abkommen die Vorrechte und die Immunitäten genießen, die den Leitern oder Mitgliedern diplomatischer Missionen zustehen;
8. Personen, für die in Verträgen oder Abkommen Befreiung vom Paßzwang vereinbart worden ist;
9. Personen, die zur Hilfeleistung bei Notständen oder zur Rettung von Menschenleben die Grenze überschreiten, sofern sie sich durch einen amtlichen Ausweis über ihre Person ausweisen oder die Zugehörigkeit zu oder den Auftrag einer anerkannten Wohlfahrtsorganisation (Rotes Kreuz, Arbeiterwohlfahrt usw.) nachweisen;
10. Fluggäste mit durchgehendem Flugausweis und Flugpersonal im Flugdurchgangsverkehr vom Ausland über deutsche Flughäfen nach dem Ausland, wenn sie im Gebiet des Geltungsbereichs dieser Verordnung nicht öfter als einmal zwischenlanden und den Transitbereich des Flughafens nicht verlassen oder im Zuge ihrer Durchreise lediglich zu einem anderen in der Nähe gelegenen Flugplatz überwechseln;
11. Deutsche für den Grenzübertritt zum ausschließlichen Aufenthalt in den Zollanschlußgebieten Mittelberg und Jungholz sowie für den Grenzübertritt in das Gebiet des Geltungsbereichs dieser Verordnung bei der anschließenden Rückkehr aus diesen Zollanschlußgebieten, wenn sie sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis ausweisen, aus dem die Eigenschaft als Deutscher hervorgeht;
12. Personen mit ständigem Aufenthalt in den Zollanschlußgebieten Mittelberg und Jungholz für den Grenzübertritt aus diesen Gebieten und in diese Gebiete sowie für den Grenzübertritt über die deutsch-österreichische

Grenze, wenn sie durch einen amtlichen Lichtbildausweis ihren ständigen Aufenthalt in diesen Zollanschlußgebieten nachweisen; mit der gleichen Maßgabe sind Ausländer mit ständigem Aufenthalt in den Zollanschlußgebieten Mittelberg und Jungholz für den Aufenthalt (§ 2 des Paßgesetzes) im Gebiet des Geltungsbereichs dieser Verordnung vom Paßzwang befreit.

§ 3

(1) Ausländer bedürfen zur Einreise in das Gebiet des Geltungsbereichs dieser Verordnung eines Sichtvermerks der zuständigen Behörde, soweit sie nicht Befreiung vom Paßzwang gemäß § 2 genießen.

(2) Keines Sichtvermerks bedürfen

- a) die Inhaber von Ausweisen, die auf Grund des Londoner Abkommens vom 15. Oktober 1946 oder des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 von einer deutschen Behörde ausgestellt sind, während der Geltungsdauer der in den Ausweisen eingetragenen Rückkehrberechtigung;
- b) die Inhaber der Grenzausweise, die auf Grund von Vereinbarungen oder von den hierfür zuständigen Dienststellen für den kleinen Grenzverkehr und den Touristenverkehr ausgestellt werden;
- c) die Inhaber von Landgangsausweisen und von Passierscheinen für nichtdeutsche Fluggäste unter den Bedingungen des § 1 Abs. 1 Nr. 6 und 12;
- d) Kinder unter 15 Jahren;
- e) Personen, für die in Verträgen oder Abkommen Befreiung vom Sichtvermerkszwang vereinbart worden ist;
- f) Angehörige der Staaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland diplomatische Beziehungen unterhält, wenn
 1. die Angehörigen dieser Staaten für die Rückkehr in das Gebiet des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht dem Sichtvermerkszwang unterworfen sind und
 2. diese Personen Inhaber von Nationalpässen sind, sich im Gebiet des Geltungsbereichs dieser Verordnung nicht länger als drei Monate aufhalten wollen und nach den Vorschriften für den Aufenthalt von Ausländern bis zur Dauer von drei Monaten keiner besonderen Aufenthaltserlaubnis bedürfen;
- g) die in der Rheinschiffahrt tätigen Personen, die Inhaber eines Passierscheines für Rheinschiffer (§ 1 Abs. 1 Nr. 4) oder eines Passes sind, in dem die Rheinschiffereigenschaft nach einem vom Bundesminister des Innern bekanntgegebenen Muster bescheinigt ist (Rheinschifferpaß);
- h) Fluglinienpersonal mit Lizenz oder Besatzungsausweis unter den Bedingungen des § 1 Abs. 1 Nr. 8;

i) Ausländer zur Wiedereinreise in das Gebiet des Geltungsbereichs dieser Verordnung über die Grenzen der Zollanschlußgebiete Mittelberg und Jungholz im Anschluß an einen Aufenthalt ausschließlich in diesen Zollanschlußgebieten;

j) Inhaber von Ausweisen für Abgeordnete der Beratenden Versammlung des Europarates und für Mitglieder der Gemeinsamen Versammlung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, die von den hierfür zuständigen Stellen ausgestellt werden.

(3) Ausländer, die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind, werden während der Gültigkeit der Erlaubnis sichtvermerksfrei zur Wiedereinreise zugelassen.

§ 4

(1) Ausländische Reiseausweise der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art werden als Paßersatz nicht anerkannt, wenn der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen festgestellt hat, daß die Gegenseitigkeit nicht als gewährleistet angesehen werden kann.

(2) Die Befreiung vom Paßzwang gemäß § 2 Nr. 1, 2, 3 und 5 findet auf Ausländer keine Anwendung, wenn der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen festgestellt hat, daß die Gegenseitigkeit nicht als gewährleistet angesehen werden kann.

§ 5

(1) Für Ausländer, die aus dem Gebiet des Geltungsbereichs dieser Verordnung in das Ausland ausgewiesen oder abgeschoben oder zurückgewiesen oder vom Ausland übernommen werden, gelten für den Grenzübertritt die für diesen Zweck von den zuständigen deutschen Behörden ausgestellten Bescheinigungen als Paßersatz.

(2) Für Personen, die aus dem Ausland in das Gebiet des Geltungsbereichs dieser Verordnung ausgewiesen oder abgeschoben oder zurückgewiesen oder übernommen werden, gelten für den Grenzübertritt, sofern die Übernahme nach den bestehenden Abkommen oder Anordnungen nicht ohne eine Bescheinigung zugelassen ist, die für diesen Zweck ausgestellt Bescheinigungen der zuständigen deutschen Behörden als Paßersatz oder als Paß- und Sichtvermerksersatz.

§ 6

Diese Rechtsverordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 14 des Paßgesetzes auch im Land Berlin.

§ 7

Diese Verordnung tritt in der vorstehenden Fassung am 1. März 1955 in Kraft.

Zweiundzwanzigste Verordnung über Zollsatzänderungen.**Vom 21. Februar 1955.**

Auf Grund des § 4 Nr. 1 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 527) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Der Zollsatz des Zolltarifs für die nachstehend bezeichnete Ware wird mit Wirkung ab 15. August 1954 bis auf weiteres wie folgt geändert:

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Bisheriger Zollsatz % des Wertes	Neuer Zollsatz % des Wertes
1801	Kakaobohnen, auch Bruch, roh oder geröstet	10 jedoch mindestens für 100 kg 30 DM v10 (ohne Mindestzoll)	10 jedoch mindestens für 100 kg 30 DM und höchstens 50 DM

§ 2

Diese Rechtsverordnung gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am zehnten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. Februar 1955.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Vierundzwanzigste Verordnung über Zollsatzänderungen.

Vom 17. Februar 1955.

Auf Grund des § 4 Nr. 1 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 527) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

In der Siebenten Verordnung über Zollsatzänderungen vom 14. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 921) werden mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in § 2 die Worte „bis zu einer Gesamtmenge von

6000 t im Kalenderjahr“ geändert in „bis zu einer Gesamtmenge von 9500 t im Kalenderjahr“.

§ 2

Diese Rechtsverordnung gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am zehnten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 17. Februar 1955.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Erste Verordnung über den Aufruf
von Entschädigungsansprüchen nach dem Bundesergänzungsgesetz
zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (1. AV-BEG).**

Vom 22. Februar 1955.

Auf Grund des § 78 Abs. 4 des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) vom 18. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1387) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Die in § 78 Abs. 3 Nr. 1 BEG genannten Entschädigungsansprüche werden zur Befriedigung aufgerufen.

§ 2

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 112 BEG gilt diese Verordnung auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 22. Februar 1955.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Verordnung über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer
der Verordnung über die Mitwirkung des Bundes bei der Verwaltung der
Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer.**

Vom 22. Februar 1955.

Auf Grund des § 1 Abs. 3 Satz 2 des Zweiten Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 15. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 293) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung von einzelnen Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 11. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 511) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 3 Satz 2 der Verordnung über die Mitwirkung des Bundes bei der Verwaltung der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer vom 12. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 420) in der Fassung der Verordnung vom 22. Dezember 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 1568) erhält folgende Fassung:

„Sie tritt am 31. Dezember 1955 außer Kraft.“

Bonn, den 22. Februar 1955.

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Bekanntmachung
über den Schutz von Erfindungen, Mustern und
Warenzeichen auf Ausstellungen.**

Vom 23. Februar 1955.

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904 betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für

- | | |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. die in der Zeit vom 6. bis 8. und 13. bis 15. März 1955 in Köln stattfindende „Internationale Kölner Messe Frühjahr 1955“ <ol style="list-style-type: none"> 1. Teil: Hausrat- und Eisenwarenmesse vom 6. bis 8. März 1955, 2. Teil: Textil- und Bekleidungsmesse vom 13. bis 15. März 1955; 2. die in der Zeit vom 17. bis 21. April 1955 in Wiesbaden stattfindende „Fachausstellung anlässlich des Kongresses der Deutschen Gesellschaft für innere Medizin“; 3. die in der Zeit vom 24. April bis 3. Mai 1955 in Hannover stattfindende „Deutsche Industriemesse (Vereinigte Technische Messe und Mustermesse)“; | <ol style="list-style-type: none"> 4. die in der Zeit vom 30. April bis 8. Mai 1955 in Köln stattfindende „2. Deutsche Camping Ausstellung, Bundesfachschau des Deutschen Camping Clubs“; 5. die in der Zeit vom 6. bis 15. Mai 1955 in München stattfindende „7. Deutsche Handwerksmesse mit internationaler Beteiligung“; 6. die in der Zeit vom 27. Mai bis 6. Juni 1955 in Hamburg stattfindende „Bäckerei-Fachausstellung mit internationaler Beteiligung“; 7. die in der Zeit vom 3. bis 6. Juni 1955 in Stuttgart stattfindende „Fachausstellung für Polsterer, Tapezierer, Raumausstatter und Sattler“; 8. die in der Zeit vom 16. bis 19. Oktober 1955 in München stattfindende „Fachausstellung anlässlich des Deutschen Röntgen-Kongresses“; 9. die in der Zeit vom 27. bis 29. Oktober 1955 in München stattfindende „Fachausstellung anlässlich des Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Arbeitsschutz e. V. und der Werksärztlichen Arbeitsgemeinschaft“. |
|--|--|

Bonn, den 23. Februar 1955.

Der Bundesminister der Justiz
Neumayer

**Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung
über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz.**

Vom 17. Februar 1955.

Auf Grund des § 199 Abs. 4 und des § 367 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Die Erste Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 8. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 649) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 und in § 17 Satz 2 werden die Worte „bis zum 31. Dezember 1954“ ersetzt durch die Worte „bis zum 31. Dezember 1955“.
2. In § 2 Abs. 1 werden in Satz 2 nach den Worten „Der abzulösende Gesamtbetrag muß“ die Worte eingefügt „im Falle der Ratenablösung“; Satz 3 wird gestrichen.

§ 2

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbin-

dung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes gilt diese Verordnung auch in Berlin (West).

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1955 in Kraft.
Bonn, den 17. Februar 1955.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Druckfehlerberichtigung.

Der Ordnung halber wird darauf hingewiesen, daß das Datum in der Überschrift der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten — verkündet in der am 28. August 1953 ausgegebenen Nr. 53 des Bundesgesetzblattes Teil I — richtig „26. August 1953“ lautet.

Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
Verordnung über die Durchführung eines statistischen Eilberichts über den Auftragsengang in der Industrie. Vom 25. Januar 1955.	20	29. 1. 55	1. 1. 55
Verordnung über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt. Vom 24. Januar 1955.	20	29. 1. 55	Inkrafttreten gemäß § 4
Verordnung FA Nr. 1/55 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt. Vom 27. Januar 1955.	23	3. 2. 55	Inkrafttreten gemäß § 4
Verordnung über die Fremdenverkehrsstatistik. Vom 31. Januar 1955.	25	5. 2. 55	6. 2. 55
Verordnung über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt. Vom 3. Februar 1955.	26	8. 2. 55	Inkrafttreten gemäß § 4
Zwölfte Verordnung zur Durchführung der Interzonenhandelsverordnung — 12. Interzonenhandels-DVO —. Vom 1. Februar 1955.	28	10. 2. 55	11. 2. 55
Zweite Verordnung über Notmaßnahmen bei der Anerkennung und Zulassung von Saatgut. Vom 12. Februar 1955.	31	15. 2. 55	16. 2. 55
Verordnung über die Festsetzung von Kaffeesteuersätzen. Vom 8. Februar 1955.	33	17. 2. 55	18. 2. 55
Achte Verordnung über die Zulassung von Handelssaatgut. Vom 16. Februar 1955.	33	17. 2. 55	18. 2. 55
Verordnung über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt. Vom 15. Februar 1955.	35	19. 2. 55	Inkrafttreten gemäß § 4

Sofort lieferbar:

Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1954, gebunden

Halbleinen, Rücken mit Goldschrift

Teil I Preis DM 20.— zuzüglich Versandgebühren

Teil II (2 Bände) Preis DM 36.— zuzüglich Versandgebühren

Bundesgesetzblatt Teil I Jahrgang 1953 (2 Bände)

Halbleinen, Rücken mit Goldschrift. Preis DM 45.— zuzüglich Versandgebühren

Bundesgesetzblatt Teil II 1953

Halbleinen, Rücken mit Goldschrift. Preis DM 20.— zuzüglich Versandgebühren

Bundesgesetzblatt Teil I Jahrgang 1952

Halbleinen, Rücken mit Goldschrift. Preis DM 25.— zuzüglich Versandgebühren

Bundesgesetzblatt Teil II Jahrgang 1952

Halbleinen, Rücken mit Goldschrift. Preis DM 25.— zuzüglich Versandgebühren

Bundesgesetzblatt Teil I Jahrgang 1951

Halbleinen, Rücken mit Goldschrift. Preis DM 25.— zuzüglich Versandgebühren

Bundesgesetzblatt Teil II Jahrgang 1951

Halbleinen, Rücken mit Goldschrift (ohne Anlagenbände I bis III — GATT —)
Preis DM 8.— zuzüglich Versandgebühren

Anlagenbände I bis III (GATT) broschiert DM 36.—

Bundesgesetzblatt Jahrgänge 1949 und 1950 (in einem Band)

Halbleinen, Rücken mit Goldschrift. Preis DM 25.— zuzüglich Versandgebühren

Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes 1947 bis 1949 (WiGBL.)

Halbleinen. Preis DM 12.— zuzüglich Versandgebühren

Reichsgesetzblatt Teil I Jahrgang 1945 (Nachdruck)

Halbleinen, Rücken mit Goldschrift. Preis DM 4.75 zuzüglich Versandgebühren

Einbanddecken

für die Jahrgänge 1949/50, 1951, 1952, 1953 und 1954

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift

BUNDESGESETZBLATT, Bonn 1, Postfach

Postscheckkonto: „Bundesanzeiger-Verlags-GmbH.-Bundesgesetzblatt“ Köln 399

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei, Bonn.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4.—, für Teil II = DM 3.— (zuzüglich Zustellgebühr).
Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 (zuzüglich Versandgebühren) — Zusendung einzelner Stücke per Streifenband gegen
Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesanzeiger-Verlags-GmbH.-Bundesgesetzblatt“ Köln 399.

Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühren